SEBASTIAN HENKE

Die Obligation im deutschen und französischen Leistungsstörungsrecht

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 478

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

478

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Sebastian Henke

Die Obligation im deutschen und französischen Leistungsstörungsrecht

Eine dogmatisch-konzeptionelle Untersuchung und Gegenüberstellung Sebastian Henke, geboren 1991; Studium der Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität in München und an der Université Paris II/Panthéon-Assas (Paris, Frankreich); Licence en Droit 2014; Erstes Juristisches Staatsexamen 2017; Maître en Droit 2017; 2017–2020 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches Privat- und Verfahrensrecht (Lehrstuhlinhaberin Prof. Dr. Beate Gsell) und am Munich Center for Dispute Resolution (Forschungsstelle der Juristischen Fakultät) der Ludwig-Maximilians-Universität München; seit 2019 Rechtsreferendar im Bezirk des OLG München.

orcid.org/0000-0003-0151-7303

ISBN 978-3-16-161170-4 / eISBN 978-3-16-161171-1 DOI 10.1628/978-3-16-161171-1

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen gesetzt, von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Für Sophia und meine Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand von Anfang 2017 bis Mitte 2020 an der Ludwig-Maximilians-Universität in München. Der französische Teil beruht im Wesentlichen auf mehreren Forschungsaufenthalten in Paris mit entsprechenden Recherchen in der *Bibliothèque interuniversitaire Cujas*.

Im Juli 2020 wurde die Arbeit an der Juristischen Fakultät der Universität München eingereicht und im Wintersemester 2020/2021 als Dissertation angenommen. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind bis Juli 2020 berücksichtigt. Von einer Aktualisierung der Literatur und dem dafür erforderlichen Aufenthalt in Paris wurde wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie abgesehen.

Mein herzlicher Dank gebührt Frau Professor Dr. Beate Gsell für die herausragende Betreuung dieser Arbeit und die wunderbare Zeit als Mitarbeiter an ihrem Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches Privat- und Verfahrensrecht. Beides war geprägt von einer ausgezeichneten Mischung aus wissenschaftlicher Freiheit und vielfältigen Anregungen. Danken möchte ich überdies Herrn Professor Dr. Thomas Ackermann für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Gewidmet sei diese Arbeit meiner Ehefrau Sophia und meinen Eltern, ohne deren Unterstützung mir die Anfertigung dieser Arbeit nicht möglich gewesen wäre. Ferner danke ich den Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl von Frau Professor Dr. Beate Gsell und am *Munich Center for Dispute Resolution* für eine ausgesprochen angenehme und bereichernde Zeit sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der verschiedenen Bibliotheken, die mir bei meinen Recherchen mit Rat und Tat zur Seite standen.

München, im September 2021

Sebastian Henke

Inhaltsverzeichnis

Vor	wort	V
Abl	kürzungsverzeichnis	XV
Ein	leitung	1
	l 1: Die Haftung für Pflichtverletzungen	
als	zentraler Tatbestand des deutschen Schuldrechts	7
Α.	Die Obligation – ein überholter Rechtsbegriff?	8
I. II.	Etymologie und Verständnis des BGB-Gesetzgebers um 1900	9 11
	 Die Obligation als einheitliches Forderungsrecht Die Obligation als Summe des vertraglichen Pflichtenprogramms Die Obligation als das "Bekommensollen" 	12 17 19
III.	Die Gebundenheit des schuldnerischen Vermögens an den Gläubiger zur Erfüllung der Obligation 1. Der Inhalt der Obligation a) Der Wert als Inhalt der Obligation b) Die Handlung als zentrales Element c) Das Recht auf Macht	28 29 29 30 35
13.7	 d) Die Realisierung bzw. Aufrechterhaltung eines Zustands 2. Die Intensität der Gebundenheit der schuldnerischen Vermögensmasse 3. Die Realisierung bzw. Aufrechterhaltung eines Zustands durch Geldzahlung – die Einheitlichkeit der Obligation	36 37 40
IV.		46
В.	Das Verhältnis der Obligation zu weiteren zentralen Begriffen des Leistungsstörungsrechts	46
I. II.	Schuldverhältnis im engeren und weiteren Sinne	47 51
III.	Die Leistungspflicht	54 55 56 57

	c) Stellungnahme und Veranschaulichung an der Rechtsprechung	
	des BGH	58
	aa) Kritik am Ansatz der Rechtsprechung	60
	auf die genannten Beispiele	62
	d) Zwischenergebnis	64
	2. Das Verhältnis der Leistungspflicht zur Obligation	64
	3. Fazit	65
IV.	Die Pflichtverletzung	67
	1. Die Pflichtverletzungskonzeption des Gesetzgebers und der	67
	herrschenden Literatur	67
	2. Ausnahmen vom erfolgsbezogenen	
	Pflichtverletzungsbegriff? – kritische Analyse einiger	
	verhaltensbezogener Konzeptionen der Pflichtverletzung	70
	3. Fazit	73
V.	Der Rechtsgrund zum Behaltendürfen	74
	Die Garantie	76
VII.	. Fazit und Exkurs über das Ende der Obligation	77
<i>C</i> .	Die Auswirkungen der Obligationslehre auf wesentliche Fragen	
	der Haftung für Leistungsstörungen	79
I.	Die Vertragsauslegung im Lichte	
	des hiesigen Obligationsverständnisses	79
	1. Die Heranziehung der Vertragsauslegung zur Ermittlung	
	des geschuldeten Leistungsaufwands	80
	a) Die Ergiebigkeit der Vertragsauslegung in Anlehnung	
	an die frustration-of-contract doctrine des common law	81
	b) Der Rückgriff auf anerkannte Gefahrtragungsnormen	84
	2. Die nur eingeschränkte Leistungsfähigkeit der Vertragsauslegunga) Die Untauglichkeit des "typischen Parteiwillens" als Kriterium	84
	zur Bestimmung des Leistungsaufwandes	85
	b) Die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Vertragsauslegung –	
	Die Untauglichkeit lückenhafter Verträge für die Bestimmung	
	des Leistungsaufwandes	90
	3. Fazit	96
II.	Die Wirkung von Leistungshindernissen auf die Leistungspflicht	97
	1. Der Begriff des Leistungshindernisses	97
	2. Unmöglichkeit und der Grundsatz impossibilium nulla obligatio	102
	a) Die Lehre von der Unwirksamkeit eines nicht erfüllbaren Vertrages	103
	b) Das Fortbestehen des Vertrages selbst bei nicht erfüllbaren	
		105
	c) Stellungnahme	108
	d) Fazit	112
	3. Der Streit um die Rechtsfolge des § 275 BGB	

	a) Der Ausschluss von Anspruch und Leistungserfolg	
	als Rechtsfolge des § 275 BGB	113
	b) Der Ausschluss von Anspruch und Leistungshandlung als	
	Rechtsfolge des § 275 BGB	115
	c) Stellungnahme	
	d) Fazit	119
	4. Ergebnis zur Wirkung von Leistungshindernissen auf die	
	Leistungspflicht	119
III.	Der Bezugspunkt und Umfang des Vertretenmüssens	120
	Keine Unvereinbarkeit zwischen erfolgsbezogenen	
	Obligationsverständnis und Verschuldensprinzip	121
	2. Das Verhältnis zwischen Pflichtverletzung und Vertretenmüssen	
	3. Die verschiedenen Bezugspunkte des Vertretenmüssens	
D.	Zusammenfassung zum deutschen Recht	
D.	Zusummenjussung zum deutschen Recht	131
	12: Die <i>obligation</i> als zentraler Begriff	
des	französischen Schuldrechts	137
A.	Der Begriff der obligation im französischen Allgemeinen Schuldrecht	138
I.	Die historische Entwicklung des Wesens der obligation	139
	1. Entstehung und Entwicklung der <i>obligation</i> im römischen Recht	139
	2. Rück- und Fortschritte des Begriffs der <i>obligation</i> von Beginn	
	des Mittelalters bis zum Code civil	141
	3. Konzeptionen und Theorien zum Obligationsbegriff seit Inkrafttreten	
	des Code civil	143
	a) Die conception objective der obligation	143
	b) Die conception dualiste der obligation	145
	c) Créance und dette als zwei Seiten der obligation –	
	die définition classique	146
	d) Die conception néoclassique	148
	e) Die obligation tripartite	150
	f) Die obligation als Garantie	
	4. Fazit	155
II.	Inhalt (objet) und Gegenstand (contenu) der obligation	
	1. Die objektive Bestimmung des Inhalts der <i>obligation</i> –	
	die <i>prestation</i> als gesetzlich festgelegter <i>objet</i> der <i>obligation</i>	157
	2. Die <i>théorie volontariste</i> – der <i>acte</i> bzw. die <i>abstention</i> als Inhalt	
	der <i>prestation</i> und damit <i>objet</i> der <i>obligation</i>	158
	3. Die <i>théorie dualiste</i> – die Kombination aus Handlung und Erfolg	150
	als objet der obligation	159
	4. Die conception néoclassique	
	5. Die Gläubigerbefriedigung als <i>objet</i> der <i>obligation</i>	
	6. Fazit	163

111.	Stehunghamme zu den im Hanzosischen Recht bestehenden	
	Konzeptionen der obligation	
	1. Ausgangspunkt der Untersuchung: die obligation als droit personnel	164
	2. Créance und dette als die zwei Seiten einer Medaille?	165
	3. Das objet der obligation	
	a) Die Differenzierung nach Art der Leistung	
	aa) Die traditionelle Dreiteilung der <i>obligation</i> –	1,
	obligation de donner, de faire und de ne pas faire	170
	bb) Die (wiederentdeckte) Zweiteilung der <i>obligation</i>	1/(
	, ,	17
	in obligation en nature und obligation de somme d'argent	1/4
	cc) Die Unterscheidung zwischen obligation de moyens	
	und obligation de résultat	
	dd) Fazit	
	b) Der acte als objet der obligation	
	c) Die Verwirklichung des dessein als objet der obligation	
	4. Fazit	192
D	Des Verbülenis den skliserien son sidenen	
В.	Das Verhältnis der obligation zu weiteren	10
	zentralen Begriffen des französischen Leistungsstörungsrechts	
I.	La prestation – die Leistung	195
	1. Die Überschneidungen zwischen dessein und prestation	
	im Sinne des Leistungserfolgs	195
	2. Die Überschneidungen zwischen dette und prestation als	
	Leistungshandlung	198
	3. Fazit	
II.	Le paiement – die Erfüllung	
	Die inexécution und die faute	
	Die (im)possibilité und die force majeure im französischen	202
1 V.	Obligationenrecht	204
	1. Die <i>possibilité</i> als Voraussetzung der <i>obligation</i>	20
	2. Die Voraussetzungen und Folgen der <i>impossibilité</i> und der	200
	force majeure	
	3. Fazit	213
C.	Die Auswirkungen der Obligationslehre	
С.	auf das Verständnis der responsabilité contractuelle –	
		212
	das Verhältnis von Naturalerfüllung und Erfüllungssurrogaten	
I.	Die responsabilité contractuelle als exécution par équivalent	215
II.	Die responsabilité contractuelle	
	als Ausgleich für einen erlittenen Schaden	218
III.	Die responsabilité contractuelle als exécution par équivalent	
	und Ausgleich eines Schadens	221
IV.	Stellungnahme	
	-	
D.	Zusammenfassung zum französischen Recht	226

Inhaltsverzeichnis	XIII
Teil 3: Unterschiede und Gemeinsamkeiten der untersuchten Rechtsordnungen	231
Literaturverzeichnis	

Abkürzungsverzeichnis

andere Auffassung a.A. a. a. O. am angegebenen Ort

a.F. alte Fassung

ABGB Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

Abs. Absatz

AcP Archiv für die civilistische Praxis

Allg. Allgemeiner Anm. Anmerkung

Arch. phil. dr. Archives de philosophie du droit

Art. Artikel Aufl. Auflage

AT Allgemeiner Teil BBDer Betriebs-Berater

BeckOGK-BGB Beck'scher Onlinegrosskommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch BeckOK-BGB Beck'scher Onlinekommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch BeckOK-ZPO Beck'scher Onlinekommentar zur Zivilprozessordnung

Bd.

BGB Bürgerliches Gesetzbuch BGB1. Bundesgesetzblatt BGH Bundesgerichtshof beispielsweise bspw.

Bundestags-Drucksache BT-Drs.

beziehungsweise bzw. C. civ. Code civil

Code monétaire et financier C. mon. fin.

C. trav. Code du travail

Cass. Civ. Zivilsenat des französischen Kassationsgerichts Cass. Com. Handelssenat des französischen Kassationsgerichts Cass. Soz. Sozialrechtssenat des französischen Kassationsgerichts Senat der Requêtes des französischen Kassationsgerichts Cass. Reg. Convention on Contracts for the International Sale of Goods CISG

CPCE Code des procédures civiles d'exécution

Recueil Dalloz-Sirey D.

DB Der Betrieb

Draft Common Frame of Reference DCFR

Déclaration des droits de l'homme et du citoyen de 1789 (Erklärung DDHC

der Menschen- und Bürgerrechte)

ders./dies. derselbe/dieselbe Diss. Dissertation Droit et patrimoine Dr. et patr.

dt. deutsch

DStR Deutsches Steuerrecht Einf. v. Einführung vor

Einl. v. Einleitung vor

ERPL European Review of Private Law

Fn. Fußnote
fr. französisch
FS Festschrift
Gaz. Pal. Gazette du Palais

GEK-E Entwurf für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht

gem. gemäß

ggf. gegebenenfalls

GPR Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union

GrünhutsZ Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart

Herv. i. Orig. Hervorhebungen im Original

Herv. d. Verf. Hervorhebungen durch den Verfasser

HKK Historisch-kritischer Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

h.Lit. herrschende Literatur h. M. herrschende Meinung i. e. S. im engeren Sinne insb. insbesondere

Inst. Institutiones Iustiniani

i. S. d. im Sinne des
i. V. m. in Verbindung mit
i. w. S. im weiteren Sinne
JA Juristische Arbeitsblätter

JCP JurisClasseur périodique (Semaine juridique)

JCP G Juris Classeur périodique (Semaine juridique) – Édition générale

JORF Journal officiel de la République française

JR Juristische Rundschau
JURA Juristische Ausbildung
JuS Juristische Schulung
JZ Juristenzeitung
li. Sp. linke Spalte
LKW Lastkraftwagen
LPA Les Petites affiches

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

mi. Sp. mittlere Spalte

MüKoBGB Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch MüKoZPO Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung

m. w. Nachw. mit weiteren Nachweisen

Nachdr. Nachdruck n. Chr. nach Christus Neub. Neubearbeitung n. F. neue Fassung

NK-BGB NomosKommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

NJW Neue Juristische Wochenschrift

Nr. Nummer

OR Obligationenrecht

PWW Prütting/Wegen/Weinreich, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

RE Regierungsentwurf re. Sp. rechte Spalte Rn. Randnummer

RhZfZPR Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht RRJ Revue de la recherche juridique: droit prospectif

Rspr. Rechtsprechung

RTD civ. Revue trimestrielle de droit civil

S. Satz bzw. Seite SchuldR Schuldrecht

SDHI Studia et documenta historiae et iuris SJZ Süddeutsche Juristen-Zeitung

sog. sogenannten u. a. und andere Überbl. v. Überblick vor

Urt. Urteil v. vom

v. Chr. vor Christus

Vorb. v./zu Vorbemerkung vor/zu

vgl. vergleiche

WM Wertpapier-Mitteilungen

ZGS Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht

ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

zit. zitiert

ZZP Zeitschrift für Zivilprozess

"[L]es constructions juridiques et les considérations dogmatiques ont seulement pour but d'ouvrir à l'intelligence la complexité du réel en tracant les lignes essentielles qui déterminent des groupes dans cette infinie variété. C'est donc une erreur de croire en ce domaine à l'existence d'une seule vérité."

Jean Pelet, La théorie dualiste de l'obligation, 1937, S. 12.

"Aufgabe der Rechtswissenschaft ist es gewiss das nationale Recht, die nationalen Gesetze, Rechtsprinzipien, Regeln und übergesetzliche Standards auszulegen und in ein widerspruchsfreies System zu fügen. Zusätzlich sollte sie aber auch nach Modellen suchen, um Konflikte in einer weltweiten Gesellschaft zu verhindern und zu lösen."

Peter Gottwald, FS Schlosser, 2005, S. 227 (228).

"Die Welt wäre in Ordnung, wenn Obligation auch im BGB weiterhin Obligation hiesse $[\ldots]$."

Zu diesem Ergebnis gelangt *Bucher*, der sich kurz nach der Schuldrechtsmodernisierung mit der Besonderheit des BGB beschäftigt, anstelle des althergebrachten Ausdrucks der "Obligation" den Terminus "Schuldverhältnis" zu verwenden.

Dieser Ausspruch wirft indes mehrere Fragen auf, wobei sich zwei in den Vordergrund zu drängen scheinen: Was ist eine Obligation? Und weshalb wäre die Welt in Ordnung, wenn die Obligation im BGB Obligation hieße? Die zweite Frage lässt die Vermutung zu, dass es für sie mehr als eine Antwort gibt. Aus dem Kontext der Aussage kann ohne Weiteres geschlossen werden, dass die Verwendung des Begriffs Obligation im BGB mindestens die folgenden zwei Vorteile hätte.

Die Verwendung des Begriffs Obligation im BGB hätte zunächst den Vorteil, dass verschiedene Rechtssysteme einen einheitlichen Begriff verwendeten und es damit einen gemeinsamen Nenner für eine gemeinsame Schuldrechtsdogmatik gäbe.² Darüber hinaus böte sie die Möglichkeit klarer Begrifflichkeiten und damit den Vorteil präziserer Formulierungen: *Bucher* kommt im Rahmen seiner Untersuchung auf drei verschiedene Begriffe des Terminus "Schuldverhältnis" und plädiert daher für eine Ersetzung des Schuldverhältnisses i. e. S. durch den Terminus "Obligation".³

Allerdings dürfen bei aller Euphorie die Schattenseiten einer Verwendung des Obligationsbegriffs nicht übersehen werden. Unabhängig davon, ob der Begriff gesetzlich verankert ist oder der Argumentation zu einer spezifischen Sachfrage zugrunde gelegt wird, bedarf er einer genauen Bestimmung. Andernfalls besteht die Gefahr, unter ein und demselben Ausdruck unterschiedliche Dinge zu vergleichen. Andererseits kann sich gewissermaßen spiegelbildlich die Situation ergeben, dass zwei Rechtsordnungen zwei unterschiedliche Termini verwenden, diesen jedoch dieselbe Konzeption zugrunde legen. In diesen

¹ Bucher, FS Wiegand, 2005, S. 93 (122).

² Vgl. *Bucher*, a. a. O., S. 93 (95): Bei der Beschäftigung mit der Obligation "kann der Blick nicht auf die Gegenwart und den deutschen Sprachgebrauch beschränkt bleiben [...]".

³ Bucher, a. a. O., S. 93 (passim u. insb. 118 ff.).

Fällen ist der Name Schall und Rauch, denn inhaltlich existiert jedenfalls der gemeinsame Nenner.

Diese Gefahren bestehen jedoch nicht allein bei der Gegenüberstellung mehrerer Rechtsordnungen. Vielmehr kann ebenso im Diskurs über ein und dasselbe Rechtssystem ein Terminus unterschiedlich verstanden werden, ohne dass dies im "Eifer des Gefechts" wahrgenommen würde. Ganz wesentlich scheint dies für einige Debatten zu gelten, die anlässlich des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes vom 26. November 2001⁴ geführt wurden. Dies erkannte in bemerkenswerter Form *Sutschet*, der ausdrücklich und unmissverständlich mit Blick auf die Nichterfüllungshaftung formuliert:

"Es wird nicht wahrgenommen, daß man auf der Grundlage verschiedener Obligationsbegriffe streitet. Damit aber muß das Streiten unfruchtbar bleiben, denn es bezieht sich nur auf Symptome statt auf deren Wurzeln."⁵

Dass es sich bei der Frage nach Inhalt und Wesen der Obligation nicht allein um einen Streit über Begrifflichkeiten handelt, deutet sich bereits in zahlreichen Beiträgen an: je nachdem, welche Konzeption zugrunde gelegt wird, können sich Besonderheiten bei der Anwendung einzelner Vorschriften ergeben, wie zum Beispiel eine andere Darlegungs- und Beweislast bei § 280 Abs. 1 BGB.⁶ Wie soeben ausgeführt bleibt dabei nebensächlich, ob bei der Anwendung der Normen des allgemeinen Schuldrechts der Begriff "halbseitige Leistungspflicht"⁷, "Mutterpflicht"⁸ oder eben "Obligation" verwendet wird, sofern diese auf derselben Konzeption basieren.

Damit rückt jedoch die gerade aufgeworfene Frage ins Zentrum der Betrachtung: Was ist eine Obligation? Eine gesetzliche Definition findet sich nicht im BGB und ebenso wenig im französischen Code civil. Hingegen definiert Art. III. – 1:102 Abs. 1 DCFR die *obligation* als eine Pflicht zur Leistung, welche eine Partei einer rechtlichen Beziehung, der Schuldner, einer anderen Partei, dem Gläubiger, schuldet. Der Fokus scheint hier auf der Pflicht der Leistung zu liegen, die gegenüber einem anderen Rechtssubjekt geschuldet wird. Folgt man hingegen der Ansicht *Buchers*, 10 ist unter Obligation das Schuldverhältnis i. e. S. zu verstehen, weshalb zur Klärung des Begriffs § 241 Abs. 1 S. 1 BGB herangezogen werden könnte: "Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubi-

⁴ BGBl. I. Nr. 61 v. 29.11.2001, S. 3138 ff.

 $^{^5}$ $\mathit{Sutschet},$ Garantiehaftung und Verschuldenshaftung im gegenseitigen Vertrag, 2006, S. 42.

⁶ Vgl. anstatt vieler *Wendehorst*, AcP 206 (2006), 205 (267 f.); BeckOGK-BGB/*Riehm*, Stand 1.2.2020, § 280 Rn. 2; *Sutschet*, Garantiehaftung und Verschuldenshaftung im gegenseitigen Vertrag, 2006, S. 42.

⁷ Soergel/*Gsell*, 13. Aufl. 2014, § 311a Rn. 6.

⁸ Grigoleit, FS Köhler, 2014, S. 183 (185 f.).

⁹ "An obligation is a duty to perform which one party to a legal relationship, the debtor, owes to another party, the creditor".

¹⁰ Bucher, FS Wiegand, 2005, S. 93 (118 f.).

ger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern." Hierbei scheint, im Gegensatz zum DCFR, jedoch der Gläubiger und dessen Forderungsrecht gegenüber einem anderen Rechtssubjekt im Mittelpunkt der Betrachtung zu stehen. Möglicherweise besteht zwischen den Vorschriften jedoch überhaupt kein Widerspruch, und handelt es sich bei dem Forderungsrecht des Gläubigers und der Leistungspflicht des Schuldners lediglich um die zwei Seiten derselben Medaille. Allerdings bliebe dann noch zu klären, was unter Leistungspflicht und Forderungsrecht zu verstehen ist: meint Leistungspflicht lediglich die Pflicht zur Leistungshandlung? Oder ist vielmehr vom Leistungserfolg die Rede? Damit scheint sich jedoch der Kreis zu schließen und offenbar steht man wieder am Beginn der Überlegung, was unter einer Obligation zu verstehen ist.

Ähnlich unsicher wie seine Bedeutung ist auch die Herkunft des Begriffs. Heute nachweisbar wurde der Begriff im 2. Jhd. n. Chr. das erste Mal verwendet, allerdings ohne ihn zu erklären, vielmehr wurde seine Bedeutung als bekannt vorausgesetzt, was den Schluss zulässt, dass der Begriff selbst älter sein muss. 12 Der Schwerpunkt dieser Untersuchung kann und soll jedoch nicht auf dem rechtsgeschichtlichen Aspekt des Begriffs liegen. Da in den letzten Jahrhunderten in der französischen und deutschen Rechtswissenschaft sehr umfangreiches Material zur römischen Obligation erarbeitet wurde, würde ein rechtsgeschichtlicher Schwerpunkt zu sehr vom zeitgenössischen, wegen zweier betrachteter Rechtsordnungen zweifachen Gegenstand dieser Untersuchung ablenken. Auf die Entwicklungen des Obligationsbegriffs soll daher lediglich dann eingegangen werden, wenn dies für das Verständnis der dargestellten Strömungen und Debatten erforderlich erscheint. Im Übrigen sollen auf diese Weise eine zu starke Vorprägung und Orientierung an Vergangenem vermieden werden. Aus diesem Grund erfolgt eine genauere rechtsgeschichtliche Auseinandersetzung mit der Obligation erst im zweiten Teil dieser Untersuchung. Eine zu streng historisch ausgerichtete Annäherung birgt zudem die Gefahr, vorschnell auf ein herkömmliches Konzept zum Obligationsbegriff abzustellen und auf diese Weise aktuelle Entwicklungen zu übersehen. Im Sinne Tallons lässt sich dies mit den Worten zusammenfassen, dass die Rechtsgeschichte eine erläuternde, nicht eine definierende Rolle einnehmen soll. 13

Eine weitere Einschränkung des Untersuchungsgegenstands ergibt sich daraus, dass das Hauptaugenmerk der Untersuchung auf dem vertraglichen Obligationsbegriff bzw. der *obligation contractuelle* ruhen wird. Kein wesentliches Thema dieser Untersuchung werden zudem die Naturalobligation und die

¹¹ So etwa *Bucher*, FS Wiegand, 2005, S. 93 (99 f.), wenngleich mit einer Tendenz zur Pflichtenseite der Privatrechtsbeziehung; mit dem Bild der zweiseitigen Medaille insb. auch die herrschende französische Literatur zur *obligation*, vgl. unten unter Teil 2 A.I.3.c) (S. 146 ff.).

¹² Näher unten unter Teil 2 A. I. 1. (S. 139 ff.).

¹³ Vgl. *Tallon*, Mélanges Cornu, 1994, S. 429 (431): "L'histoire doit être un guide, non un tyran".

obligation naturelle, da diese ebenfalls das Risiko und die Tendenz bergen, zu viel Raum dieser Untersuchung einzunehmen und den Blick vom Wesentlichen abzulenken.

Im Vordergrund werden folglich die zeitgenössischen Begriffe der vertraglichen Obligation und der *obligation contractuelle* stehen. Dass ein akutes Interesse am Terminus Obligation besteht, zeigen neben den bereits vorgebrachten Stimmen zur deutschen Rechtsordnung auch aktuelle Werke zum französischen Recht, etwa zum Begriff (*notion*) der *obligation*¹⁴ oder zum Streit über das Verhältnis zwischen *responsabilité civile* und *responsabilité délictuelle*. Umso interessanter scheint zu sein, ob in den beiden Rechtsordnungen ähnliche Konzeptionen der Obligation vertreten werden, oder ob es zwischen ihnen signifikante Unterschiede gibt.

Es soll deshalb analysiert werden, ob und bejahendenfalls in welchem Umfang sich das deutsche und das französische Leistungsstörungsrecht jeweils auf eine bestimmte Konzeption der Obligation stützen lassen. Mit anderen Worten geht es um eine begrifflich-dogmatische Untersuchung der Grundlagen des Allgemeinen Schuldrechts bzw. des droit des obligations. Dabei soll zunächst jede Rechtsordnung isoliert betrachtet und an den nationalen Diskursen teilgenommen werden, um die Untersuchungen – soweit überhaupt möglich – nicht durch vorläufige Erkenntnisse aus dem jeweils anderen Rechtssystem zu beeinflussen. Erst in einem nachfolgenden Schritt sollen die Ergebnisse gegenübergestellt werden, um zu erörtern, ob ein gemeinsames Verständnis der Obligation und damit der Grundlagen der beiden Leistungsstörungsrechte gefunden bzw. entwickelt werden kann. Sollte ein gemeinsames Verständnis nicht existieren, dürften Erkenntnisse über die Unterschiede jedenfalls zur Erleichterung des rechtsvergleichenden Diskurses zwischen Frankreich und Deutschland - und ggf. darüber hinaus – beitragen und eine Rechtsvereinheitlichung – sofern politisch gewollt - vereinfachen.

Aus den bisherigen Überlegungen ergibt sich folgende Vorgehensweise: zunächst soll die deutsche Rechtsordnung ausgehend von konkreten Problemen des "neuen" Schuldrechts untersucht werden (Teil 1). In einem zweiten Teil ist sodann das französische Recht Gegenstand der Untersuchung. Anhand der zahlreichen Verwendungen des Terminus *obligation* im Code civil soll der Begriff näher bestimmt werden (Teil 2). Dabei wird aus den genannten Gründen versucht, die Ergebnisse zum deutschen Recht zunächst außer Acht zu lassen und die *obligation* unvoreingenommen zu beleuchten. Um diesem Vorhaben auch sprachlich Ausdruck zu verleihen, wird im Zusammenhang mit dem deutschen Recht die Obligation großgeschrieben, während die französische Konzeption mit dem Terminus *obligation* bezeichnet wird. Diese Vorgehensweise bringt

¹⁴ Insb. *Forest*, Essai sur la notion d'obligation en droit privé, 2012, passim.

 $^{^{15}\,}$ Vgl. aus der Vielzahl an Beiträgen etwa *Rémy*, RTD civ. 1997, 323 ff. und ausführlich unten unter Teil 2 C. (S. 213 ff.).

zwar den Nachteil mit sich, dass der Zugang zum Untersuchungsgegenstand aus rechtsvergleichender Sicht erschwert wird, weil Teilaspekte nicht verglichen werden. Allerdings handelt es sich beim Obligationsbegriff um eine zentrale Konzeption beider Rechtsordnungen, die viele Verknüpfungen in verschiedenste Teilbereiche der jeweiligen Schuldrechtsordnungen aufweist. Daher scheint es angezeigt, sich zunächst auf die nationale Betrachtung zu fokussieren, um dort fundierte Aussagen treffen zu können. Eine kurze Zusammenfassung und Gegenüberstellung der nationalen Ergebnisse erfolgen deshalb erst im Anschluss an die Abschnitte zum nationalen Recht (Teil 3).

Teil 1

Die Haftung für Pflichtverletzungen als zentraler Tatbestand des deutschen Schuldrechts

Die Frage, ob und wie die auf das positive Interesse¹ gerichtete Haftung bei anfänglicher Unmöglichkeit zu rechtfertigen ist, gehört im deutschen Recht nach wie vor zu einem der umstrittensten dogmatischen Probleme des neuen Schuldrechts.² Dabei schien anfangs diese Frage geradezu im Keim erstickt worden zu sein: vermeintlich vorausschauend führten die Autoren des Gesetzesentwurfs zum Schuldrechtsmodernisierungsgesetz aus, der Anspruch auf das positive Interesse folge aus der Nichterfüllung des Leistungsversprechens und nicht etwa aus der wegen der Unmöglichkeit gemäß §275 BGB ohnehin ausgeschlossenen Leistungspflicht.³ Allerdings erfuhr diese Begründung, wie auch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz als Ganzes, sogleich heftigen Widerstand. So wurde, um nur einige wenige Beispiele zu nennen, im Zusammenhang mit der Schuldrechtsreform von einer "gesetzgeberische[n] Fehlleistung ersten Rangs"⁴ gesprochen, § 275 Abs. 2 BGB als "Missgeburt" bezeichnet⁵ und den Autoren unterstellt, sie hätten offensichtlich "die Probleme geistig nicht durchdrungen"6. Einige Stimmen forderten infolgedessen eine teleologische Reduktion des §311a Abs. 2 BGB auf eine grundsätzlich auf das negative Interesse⁷ gerichtete Haftung und damit gewissermaßen eine Rückkehr zum "alten"

¹ Im Folgenden ist mit Haftung auf das positive Interesse die Verpflichtung des Schädigers gemeint, den Geschädigten wenigstens wertmäßig so zu stellen, als hätte der Schädiger ordentlich erfüllt, vgl. anstatt vieler Staudinger/Schiemann, 2017, Vorb. zu §§ 249–254 Rn. 48; zur Abgrenzung auch Ackermann, Der Schutz des negativen Interesses, 2007, S. 1.

² Ebenso *Hoffmann*, Zession und Rechtszuweisung, 2012, S. 157.

³ BT-Drs. 14/6040, S. 165.

⁴ R. Knütel, NJW 2001, 2519 (2519), der zudem von einem "gesetzgeberische[n] Offenbarungseid" und von den "konfusen Ausführungen der Begründung" spricht, a. a. O., S. 2520.

⁵ Wilhelm, JZ 2001, 861 (866).

⁶ Altmeppen, DB 2001, 1399 (1400).

⁷ Bei der Haftung auf das negative Interesse hat der Schädiger den Geschädigten wertmäßig so zu stellen, wie dieser stünde, wenn sein ungerechtfertigtes Vertrauen auf das Zustandekommen eines Vertrags oder die Wirksamkeit einer Willenserklärung nicht erweckt worden wäre – nicht hingegen ist der Geschädigte so zu stellen, wie wenn sein Vertrauen gerechtfertigt gewesen wäre, vgl. MüKoBGB/*Oetker*, 8. Aufl. 2019, § 249 Rn. 129. *Jakobs* sieht als weiteren Fall des negativen Interesses noch das sog. Erhaltungsinteresse, d. h. das Interesse an der Nichtverletzung oder Erhaltung der Rechtsgüter einer Partei: *ders.*, Unmöglichkeit und Nichterfüllung, 1969, S. 33 ff. (insb. Fn. 53); grundlegend zum negativen Interesse *Ackermann*, Der Schutz des negativen Interesses, 2007, passim.

Schuldrecht – oder gar, § 311a Abs. 2 BGB überhaupt nicht anzuwenden⁸. Zur Begründung der Kritik an §311a Abs. 2 BGB wird unter anderem vertreten, dass es der Haftung auf das positive Interesse bei anfänglicher Unmöglichkeit einer dogmatisch-sachlichen Legitimation fehle. Es wird behauptet, eine Haftung auf das positive Interesse wegen anfänglicher Unmöglichkeit sei bei Anwendung der allgemeingültigen haftungsrechtlichen Grundlagen und Prinzipien nicht konstruierbar. 10 Sowohl von Seiten der kritischen Stimmen als auch den Verfechtern der neuen Regelungen wurde im Zuge der Diskussionen über das neue Schuldrecht immer wieder der Begriff der Obligation verwendet, um Argumente prägnant darzustellen und um Lösungsansätze zu entwickeln bzw. zu verwerfen. 11 Es ist der Verdienst Sutschets, darauf hingewiesen zu haben, dass die Autoren dabei allerdings oftmals übersehen, dass der Begriff der Obligation auf verschiedene Weisen gefasst werden kann, wobei das Obligationsverständnis jedoch wesentliche Auswirkungen auf die zur Nichterfüllung entwickelten Lösungsansätze hat und dass in diesem Zusammenhang teilweise unbemerkt gar auf Grundlage verschiedener Obligationsbegriffe gestritten wird, weshalb das Streiten notwendigerweise unfruchtbar bleiben muss. 12

Im Folgenden soll daher zunächst der Begriff der Obligation näher beleuchtet (A.) und einigen wichtigen Begriffen des Schuldrechts gegenübergestellt werden (B.), um sodann zu untersuchen, ob ein moderner Obligationsbegriff zur Diskussion über die geltende Haftung für Leistungshindernisse beitragen kann (C.).

A. Die Obligation – ein überholter Rechtsbegriff?

Während der Terminus *obligation* als Zentralbegriff für die konkret geschuldete Verbindlichkeit fester Bestandteil der französischen Sprache und insbesondere des Code civil wurde, kommt der Begriff Obligation im deutschen BGB

⁸ So beispielsweise *Lobinger*, Die Grenzen rechtsgeschäftlicher Leistungspflichten, 2004, S. 286 ff., 295 ff.; *Altmeppen*, DB 2001, 1399 (1400 f.); a.A. *Popescu*, Kein positives Interesse bei anfänglicher Unmöglichkeit und anfänglich unbehebbaren Mängeln, 2012, S. 142 f., der § 311a Abs. 2 BGB *de lege ferenda* streichen möchte, die Rechtsprechung jedoch bis zu einer Reform gem. Art. 20 Abs. 3, 92, 97 GG aufgrund des eindeutigen gesetzgeberischen Willens gezwungen sieht, die Vorschrift anzuwenden.

⁹ *Popescu*, Kein positives Interesse bei anfänglicher Unmöglichkeit und anfänglich unbehebbaren Mängeln, 2012, S. 34 ff. u. 88 ff.

¹⁰ Altmeppen, DB 2001, 1399 (1400 f.).

Allen voran Sutschet, Garantiehaftung und Verschuldenshaftung im gegenseitigen Vertrag, 2006, passim; außerdem bspw. Huber, AcP 210 (2010), 319 (334); Schlechtriem, FS Sonnenberger, 2004, S. 125 (128); aus italienischer Sicht Cian, FS Canaris, 2007, Bd. 2, S. 509 (514 f.); Ehmann, FS Canaris, 2007, Bd. 1, S. 165 (169); für nützlich aber entbehrlich hält den Begriff Bucher, FS Wiegand, 2005, S. 93 (101).

¹² Sutschet, Garantiehaftung und Verschuldenshaftung im gegenseitigen Vertrag, 2006, S. 42.

nicht vor. Wohl deswegen ist der Begriff in der deutschen Rechtswissenschaft nicht eindeutig besetzt. Ausgehend von der sprachlichen Herkunft und Entwicklung des Wortes Obligation (I.) sollen die verschiedenen aktuelleren Verwendungsformen des Begriffs beleuchtet werden, um sich auf Grundlage der gegen diese Verwendungen vorgebrachten Kritik einem "modernen" Obligationsbegriff anzunähern (II.). Der damit nur grob umrissene Obligationsbegriff soll sodann weiter konkretisiert und im System des BGB verortet werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das Verhältnis von Gläubiger und Schuldner zu untersuchen und welche Rolle der Obligation dabei zukommt (III.). Die Ergebnisse dieses Abschnitts werden abschließend kurz zusammengefasst (IV.).

I. Etymologie und Verständnis des BGB-Gesetzgebers um 1900

Grundsätzlich wird mit "Obligation" die "Verpflichtung", "Schuld", "Verbindlichkeit" bzw. das "Schuldverhältnis" eines Rechtssubjekts bezeichnet. Der Ursprung des Wortes findet sich im Lateinischen, wo sich "obligare" aus dem Präfix "ob" (dt.: "gegen" oder "nach") und dem Wort "ligare" (dt.: "binden") zusammensetzt. 14

Bedeutet Obligation im herkömmlichen, wörtlichen Sinne demnach, sich gegenüber jemandem zu binden, muss je nach Kontext differenziert werden, um den genauen Sinn zu ermitteln: So wird im römischen Recht etwa einerseits zwischen den *obligationes ex contractu* und den *obligationes ex delicto* unterschieden. ¹⁵ In diesem Zusammenhang dürfte der Terminus Obligation recht weit und undifferenziert zu verstehen sein, geht es letztlich doch um die Natur bzw. den Ursprung der Bindung zwischen Gläubiger und Schuldner. Andererseits wird im römischen Recht auch zwischen *obligationes dandi* und *obligationes faciendi* abgegrenzt¹⁶, wobei in einem solchen Kontext die Obligation vielmehr als Leistungspflicht oder Anspruch zu verstehen ist und mit dem Begriff damit eher die Handlung, die der Gläubiger zu fordern berechtigt und der Schuldner zu erbringen verpflichtet ist, in den Fokus der Betrachtung rückt. Es besteht demnach ein gewisser Unterschied im Blickwinkel, mit dem die untersuchte Bindung zwischen Schuldner und Gläubiger betrachtet wird.

Aus dem römischen Recht ist im Zusammenhang mit der Handlung des Schuldners insbesondere die Besonderheit der "perpetuatur obligatio" bemerkenswert, zumal diese für den weiteren Gang der Untersuchung nicht unwesentlich sein wird. Die Rechtsfigur der *perpetuatur obligatio* führt dazu, dass die

¹³ Vgl. Bruβ, Lateinische Rechtsbegriffe, S. 113 unter obligatio bzw. Obligation.

¹⁴ Köbler, Etymologisches Rechtswörterbuch, S. 290 unter *obligatio* bzw. *Obligation*.

¹⁵ Vgl. *Harke*, Römisches Recht, 2. Aufl. 2016, S. 38.

¹⁶ Harke, a. a. O., S. 36.

Möglichkeit der Erbringung einer an sich nachträglich unmöglich gewordenen Leistung wegen der Verantwortlichkeit des Schuldners an der Unmöglichkeit fingiert wird. ¹⁷ Durch die Fiktion wird das Schuldverhältnis aufrechterhalten und die Leistung kann als Gegenstand der Schätzung einer Urteilssumme herangezogen werden. ¹⁸ Der Entstehungsgrund dieser Rechtsfigur ist darauf zurückzuführen, dass die extrem formalistische römische Stipulationsklage nur die Verurteilung wegen Nichterbringung der versprochenen Leistung zuließ, der Richter hingegen nicht berechtigt war, die versprochene Leistung um weitere Pflichten zu ergänzen. ¹⁹ Der Rückgriff auf diese Fiktion wurde als einzige Möglichkeit erachtet, den Schuldner im Prozess trotz der nachträglichen Unmöglichkeit verurteilen zu können. ²⁰ Diese Lösung wurde jedoch oftmals kritisiert, da das aktive Verursachen der Unmöglichkeit der Leistung als Verstoß gegen eine Pflicht zur Unterlassung der Herbeiführung der Unmöglichkeit gesehen werden könne, die wiederum als eine durch den Richter ergänzte Pflicht des Vertrags angesehen werden müsse. ²¹

Letztlich fand die Obligation jedoch – anders als in Frankreich – aus einem geradezu schlichten Grund keinen Eingang in das Bürgerliche Gesetzbuch. So war für den Redaktor des Vorentwurfs über das Recht der Schuldverhältnisse, *Franz Philipp von Kübel*, die Beibehaltung eines nicht deutschen Ausdruckes nur aus zwingenden Gründen zu rechtfertigen, welche nach *von Kübels* Ansicht nicht vorlagen. Andererseits gebe es keinen besseren deutschen Ausdruck als den des "Schuldverhältnisses", um das gesamte obligatorische Verhältnis und insbesondere dessen beide Seiten, Forderungsrecht und Verbindlichkeit, darzustellen. Der Vorschlag, den Begriff des Schuldverhältnisses zu verwenden, wurde sodann in der 1. Kommission und später auch von der Vorkommission des Reichsjustizamtes ausdrücklich angenommen. Darüber hinaus wurde von diesen beiden Kommissionen betont, dass das Gesetz den Begriff "Schuldverhältnis" nicht definieren solle und auch die Frage, was Gegenstand des Schuld-

¹⁷ Harke, Jahrbuch junger Zivilrechtswissenschaftler 2001, S. 29 (41), der die *perpetuatur obligatio* auf diejenigen Fälle beschränken möchte, in denen der Schuldner die Unmöglichkeit durch positives Tun herbeigeführt hat; kritisch zu einer solchen Differenzierung nach kommissiver und omissiver Begehung bereits *Kaser*, SDHI 46 (1980), 87 (89).

¹⁸ *Harke*, Römisches Recht, 2. Aufl. 2016, S. 101 f.

¹⁹ Harke, a. a. O., S. 100 f.

²⁰ Kaser, SDHI 46 (1980), 87 (88).

²¹ Harke, Jahrbuch junger Zivilrechtswissenschaftler 2001, S. 29 (42); ders, Römisches Recht, 2. Aufl. 2016, S. 101; vgl. auch Wieacker, FS Nipperdey, 1965, Bd. 1, S. 783 (802), der die perpetuatio obligationis als "erste[n] Einbruch der subjektiven Verhaltensforderungen an den Schuldner in das Spiel der strengrechtlichen Klagen" sieht.

²² v. Kübel, Schuldrecht Teil 1, 1876–1883, S. 3 Fn. 1; ähnlich aus heutiger Sicht zum "Privatrechtliche[n] Gesetzbuch für den Kanton Zürich" *Bucher*, FS Wiegand, 2005, S. 93 (101).

²³ v. Kübel, Schuldrecht Teil 1, 1876–1883, S. 3 Fn. 1.

²⁴ Jakobs/Schubert (Hrsg.), Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Recht der Schuldverhältnisse I, 1978, S. 40 u. 44, wobei die 1. Kommission den Ausdruck "im wesentlichen aus den in den Motiven entwickelten Gründen" billigte.

Sachregister

action directe 163, 188 action oblique 154 f. action paulienne 154 Anspruchsmehrheit 26, 48 f., 53, 74 f. astreinte 186 f. Aufrechnung 43 f. Auslegung, siehe Vertragsauslegung

Bekommensollen 20, 25–29, 34, 37 f., 42, 46, 61, 65, 75 f., 99, 117 BGB-Gesetzgeber 10 f., 17 breach of contract 18 Bürgschaft 22 f., 53

cas fortuit 182–184, 206 cause 151 f. CISG 12, 16 compensation 162 f., 188, 199-201 conception dualiste 145, 146 conception moniste 139-141, 150 conception néoclassique 148-150, 160 conception objective 143 f. condemnatio pecuniaria 41 constatation judiciaire de la vente immobilière 188

définition classique 146–148 dessein 167-169, 188-190, 193-199, 201, 206, 208, 212, 223–228 diligens pater familias 38 Drittschadensliquidation 50 droit personnel 147, 164 f. droit réel 147, 164 f.

Eigentumsverschaffungspflicht 60–62 Einstandspflicht, unbeschränkte 37-40, Erbrecht 24 f., 30, 153 Erfüllung, relative 22 f.

Erfüllungssurrogat 43–45; siehe auch Geldersatz Etymologie

- Obligation 9 - obligation 137

exécution 214 f., 217, 221, 224 f.

forcée 187, 196 f., 201, 224

- impossible 14

faute 177, 202–206, 210, 220, 228 force majeure 14, 182–184, 196, 203– 206, 209–213, 223, 225 f., 228 f. Forderung 31-33, 51 f., 74 f. Objekt 31–33 Forderungsrecht 31–33, 74–76

einheitliches 12–17, 41 Frist, angemessene 62 f. frustration-of-contract doctrine 81–83, 94 f.

Garantie 76 f., 122 f. selbständige 76 f. unselbständige 76 f. Gefahrtragungsnormen 57 f., 84, 87–89 Geldersatz 40-43 Gesetzesrecht, dispositives 86, 90, 96

Gesetzgeber

des BGB 10 f.

Einschätzungsprärogative 86

- Schuldrechtsmodernisierung 98, 116-

Schuldrechtsreform 7, 67 f., 130

Haftpflicht, heteronome 19 Handlung

fingierte 21, 22

schuldnerische 30, 33–35, 37

Handlungsfreiheit 21

impossibilité

- absolue 207 f., 211
- relative 207 f., 211, 229

impossibilium nulla obligatio 102-112, 120, 207, 213

Individual schutz 31–33

inexécution 69, 147 f., 161, 166, 177 f., 180 f., 202–206, 210, 216 f., 219 f., 224 f., 228 f.

injonction de faire 186 Institutionenschutz 31–33

Konfusion 24

Legalzession, siehe Zession

Leistung 54, 99, 113

Leistungserfolg 55, 57–63, 65 f., 70–72, 99, 102, 113, 117 f., 191 f.

Leistungshandlung 55 f., 60–62, 66, 70– 72, 99, 117 f., 124, 191 f.

Leistungshindernis 97–102

Leistungspflicht 113–116

- autonome 19
- halbseitige 2, 65

Leistungsstörung 68, 100 f., 129

Moralphilosophie 41 Mutterpflicht 2, 18 f.

Nacherfüllung 41, 80, 85 f., 93 Naturalerfüllung 40-45, 95, 116, 124 Naturalobligation 3, 11, 115 Nichterfüllung 70-72, 122, 126, 128 Nichtigkeit, siehe Unwirksamkeit Nichtleistung 70–72, 129 Nominalismusprinzip 175 f.

Obligation

- Einheit der 40, 45
- Ende 78
- Etymologie 9
- Gegenstand 34
- Inhalt 29 f., 33–37, 40
- Intensität 38–40
- moderne 20
- römische 20
- Zweck 20, 25-29, 31, 34-38, 42, 45 f., 113, 117; siehe auch Bekommensollen

obligation

- alternative 195 f., 212
- contenu 156, 158
- cumulative 195 f.
- de donner 170-173, 179, 181, 184
- de faire 170–173, 179, 181, 184
- de ne pas faire 170-173, 179, 184
- de praestare 171–173
- de somme d'argent 174-176
- en nature 174–176
- Etymologie 137
- facultative 196
- Garantie 152-154, 162 f.
- historische Entwicklung 139–155
- mittelalterliche 142 f.
- moderne 143–155
- objet 156-161, 169 f., 185, 188-193, 195, 226, 227
- römische 138–141, 150 f.
- de moyens 160, 177–181, 183 f.
- de résultat 160, 177–181, 183 f.
- naturelle 166
- tripartite 150 f.

ordonnance Nr. 2016-131 137, 157, 169 f., 174, 177

paiement 162, 198-201, 205, 221, 228 Parteiwille, typischer 84–89, 93, 95 f.,

patrimoine 144, 151, 160 f., 165, 186 perpetuatur obligatio 9 f., 13, 17, 36 personne raisonnable 210 f.

Pflichten

- erfolgsbezogene 59, 68 f., 72
- handlungsbezogene 59, 68

Pflichtenprogramm, vertragliches 17–19 Pflichtverletzung 67-69, 72 f., 115 f., 118-120, 124-130

prestation 157 f., 160 f., 169, 195-199, 212, 226–229

possible 207, 209, 229

Primäranspruch 12 f., 16, 44 f.

Privatautonomie 80 f., 84, 86, 91, 95–97, 103 f., 107–110

Recht, subjektives 142 f., 149 Rechtsgrund zum Behaltendürfen 74-76 Rechtsmangel 89

Rechtsverhältnis, fingiertes 24 Rechtszuweisung, *siehe* Individualschutz *responsabilité* 214–226, 229, 230 Römisches Recht 9 f.

Schuldrechtsmodernisierung 12, 67 Schuldverhältnis 10, 12, 21, 47–49 – im engeren Sinne 22, 48–51, 74 – im weiteren Sinne 19, 48–51 Schutzrechte 52 – rechtsfortsetzende 15, 42, 52 – rechtsverwirklichende 15, 42 Sekundäranspruch 12 f., 16, 44 f. Substanzrecht 52 f., 74

Suez-Kanal 82 f., 93-96

Sachmangel 18, 89, 93 saisie-appréhension 176, 187

Schuldnerverzug 129

Schuldnervorzug 81

Teilabtretung 23 f. théorie dualiste 159 f., 190 théorie volontariste 158 Tilgung, siehe Erfüllung Typenpluralismus, schuldrechtlicher 56

Übernahmeverschulden 130 Unmöglichkeit 7 f., 10, 12–14, 16–18, 67 f., 98 f., 102, 112–116, 120, 127 – anfängliche 7 f., 18, 98, 103–111, 118, 120 nachträgliche 98Unwirksamkeit 103–112

Verhältnismäßigkeit, objektive 81, 83, 94; siehe auch Zumutbarkeit, objektive

Vermögen, schuldnerisches 38–40

Vermögenshaftung 31, 33

– unbeschränkte 40, 44–46

Verordnung Nr. 2016-131, siehe ordonnance Nr. 2016-131

Verschaffensollen 65

Verschulden 71, 101, 125–130

– siehe auch Verschuldensprinzip

– Übernahmeverschulden 129 f.

Verschuldensprinzip 95, 121 f., 124

Vertrag, öffentlich-rechtlicher 104, 111

Vertragsauslegung 80–84, 90–92, 95 f., 103 f., 108, 123

Willensbeugung 34

Zession 52 f., 74 f.

Zumutbarkeit, objektive 81, 83, 94; *siehe auch* Verhältnismäßigkeit, objektive

Zwangsvollstreckung 21 f., 33, 64 f., 131, 135, 141–143, 148 f., 159, 172 f., 176, 184–188, 196 f., 201

Zweckerreichung 26, 27

Zweckfortfall 26, 27

Vertretenmüssen 120 f., 125, 127–130